

Sitzung vom 3. Oktober 2001

1529. Anfrage (Schulen des Gesundheitswesens)

Kantonsrätin Theresia Weber-Gachnang, Uetikon a. S., und Kantonsrat Jürg Leuthold, Aeugst, a.A., haben am 9. Juli 2001 folgende Anfrage eingereicht:

Per 1. Januar 2002 werden die Schulen des Gesundheitswesens von der Gesundheitsdirektion (GD) zur Bildungsdirektion (BI) wechseln. Gemäss Aussagen von Herrn Regierungsrat Buschor ist geplant, die Ausbildung zur Krankenschwester/zum Krankenpfleger DNI/DNII direkt an die Volksschule anzuknüpfen, um den Beruf attraktiver zu machen. Es ist eine 3-jährige Schule mit Theorie und Praxis, mit einem Fähigkeitszeugnis als Abschluss, vorgesehen. Danach soll die 3- beziehungsweise 4-jährige Diplom- beziehungsweise Fachhochschulausbildung erfolgen.

Hierzu stellen wir folgende Fragen:

1. Ist es richtig, dass Volksschulabgängerinnen und -abgänger zuerst 3 Jahre diese Schule mit Fähigkeitszeugnis absolvieren, um dann weitere 2 Jahre bis zum Diplomabschluss beziehungsweise 4 Jahre bis zum Fachhochschulabschluss zu lernen?
2. Handelt es sich bei diesem Fähigkeitszeugnis um einen anerkannten Abschluss? Wenn ja, von wem?
3. Was für Kompetenzen werden mit diesem Fähigkeitsausweis erteilt?
4. Welches sind die Anforderungen für diese Ausbildung? (Welche OST-Klassen müssen besucht werden? Welche Niveaus, welche Stammklasse?)
5. Schülerinnen und Schüler mit DMS beziehungsweise Maturabschluss müssen den praktischen Teil in einem Modul nachholen, wie lange dauert dieses Modul?
6. Verlängert sich dann die Ausbildung um dieses Modul, das heisst zuerst DMS beziehungsweise Matur, dann Praxismodul und dann erst Diplom beziehungsweise Fachhochschule?
7. Ist es möglich, mit dem Fähigkeitsausweis eines anderen Berufes (nicht Gesundheit) in die Diplombildung einzusteigen? Muss das Praxismodul sodann nachgeholt werden?
8. Im Moment herrscht bei den Krankenpflegeschoolen und vor allem bei den OST-Schülerinnen und -Schülern grosse Unsicherheit in Bezug auf die Krankenpflegeausbildung. Die Schülerinnen und Schüler wandern daher noch mehr in andere Berufe ab. Was gedenkt der Regierungsrat zu tun, um dieses Grundsatzproblem schnell zu lösen und die Attraktivität dieser Berufe zu steigern?

Auf Antrag der Bildungsdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Theresia Weber-Gachnang, Uetikon a.S., und Jürg Leuthold, Aeugst, a.A., wird wie folgt beantwortet:

Die 1999 von der Schweizerischen Sanitätsdirektorenkonferenz (SDK) beschlossene Systematik für die Berufsbildung im Gesundheitswesen sieht neu einen Ausbildungsabschluss auf der Sekundarstufe II vor. Damit können Jugendliche im Anschluss an die Sekundarstufe I ohne Zwischenjahre in eine Ausbildung im Gesundheitswesen einsteigen.

Die Ausbildung wird ab 2003/04 mit einem vom Bundesamt für Berufsbildung und Technologie (BBT) anerkannten Eidgenössischen Fähigkeitszeugnis abschliessen. Zur Lösung der Übergangsprobleme wird zurzeit eine Übergangsvereinbarung geprüft. Mit dem Fähigkeitszeugnis steht der Absolventin oder dem Absolventen die Ausbildung auf Diplomstufe (Tertiärbereich) offen. Diese ist aber nicht Voraussetzung für eine Anstellung an einer Institution des Gesundheitswesens.

Eine berufspraktische Ausbildung auf Niveau Berufsattest, wie sie im Entwurf zum neuen Berufsbildungsgesetz vorgesehen ist, soll in einer späteren Phase entwickelt werden.

Reglement und Berufsprofil der dreijährigen Ausbildung mit der provisorischen Berufsbezeichnung «Fachangestellte/r Gesundheit» sind von Juli bis September 2001 in der Vernehmlassung. Die Berufslehre umfasst die vier Bereiche Pflege, Lebensfeld- und Alltagsgestaltung und Logistik sowie den medizinisch-technischen Bereich. Einer oder mehrere dieser Bereiche können als Schwerpunkt vertieft werden. Die beruflichen Kompetenzen in den vier

Bereichen sind detailliert aufgeführt im Reglement über die Ausbildung und die Abschlussprüfung. Die Fachangestellten Gesundheit sind befähigt, ihre Aufgabe unter der generellen Verantwortung von diplomiertem Personal selbstständig und in eigener Verantwortung zu erfüllen.

Zulassungsbedingung ist die abgeschlossene Sekundarstufe I und eine Eignungsabklärung für das Berufsfeld (z.B. Sozialkompetenzen) bei der Aufnahme. Präzisere Regelungen sind im Rahmen der erwähnten Übergangsvereinbarung noch zu treffen.

Auf der Tertiärstufe wird in einer dreijährigen Ausbildung das Berufsdiplom Pflege angeboten, das die beiden bestehenden Pflegeabschlüsse DN I und DN II ersetzen wird. Die überarbeitete Fassung von Profil und Kompetenzen des Berufsdiploms Pflege sind zurzeit ebenfalls in der Vernehmlassung. Zulassungsbedingung zur Diplomausbildung an einer Höheren Fachschule ist eine abgeschlossene Ausbildung der Sekundarstufe II (Fähigkeitszeugnis als Fachangestellte/r Gesundheit oder abgeschlossene schulische Sekundarstufe II oder Fähigkeitszeugnis in einem andern Beruf). Die Kandidatinnen und Kandidaten müssen den Nachweis erbringen, dass sie über eine ausreichende Allgemeinbildung und über Grundlagenkenntnisse in den für die Pflege bedeutsamen Fächern verfügen. Die höheren Fachschulen können Aufnahmeprüfungen oder Eignungsabklärungen durchführen.

Vor Eintritt in die Höhere Fachschule sind nach neuen Aussagen des Schweizerischen Roten Kreuzes keine zusätzlichen Module vorgesehen. Verlangt die Höhere Fachschule auf Grund eines Eignungstests (z.B. zur Abklärung der Sozialkompetenz) zusätzliche Praktika vor der Ausbildung, sollen diese kurz gehalten werden. Wer sich aus einer Berufsbildung in einem Gesundheitsberuf oder einem verwandten Berufsfeld auf Sekundarstufe II über bereits vorhandene Kenntnisse ausweist, kann von einzelnen Ausbildungsteilen dispensiert werden. Die Arbeiten an einer Berufsfachschule sowie Berufsmatura mit den Optionen Gesundheit und Soziales sind zurzeit im Gang. Sie bedürfen einer Abstimmung mit dem Bund (BBT). Wie bei andern Berufen wird die Berufsmatura den prüfungsfreien Übertritt in die entsprechende Fachhochschule ermöglichen.

Absolventinnen und Absolventen des schulgestützten Weges (mit DMS-Abschluss oder Matura) sollen grundsätzlich dieselben Möglichkeiten offen stehen wie solchen des berufsgestützten Weges (Fähigkeitszeugnis als Fachangestellte/r Gesundheit oder eines andern Berufes). Unterschiedliche Qualifikationen aus der Ausbildung auf der Sekundarstufe II sind durch eine differenzierte Eingangsphase der Höheren Fachschule auszugleichen. Fehlende Allgemeinbildung oder grundlegende berufliche Kenntnisse müssen in einer Eintrittsphase ergänzt werden.

Die neuen Berufsabschlüsse werden sich am neuen Berufsbildungsgesetz orientieren. Insbesondere werden die Forderung nach Durchlässigkeit zwischen den Abschlüssen auf den verschiedenen Niveaus und zu andern Berufsfeldern zu berücksichtigen sein. Die modernen, anspruchsvollen und breit gefassten Berufsprofile leisten einen Beitrag zur Förderung der Attraktivität der Ausbildung und der Berufe im Gesundheitswesen. Am 18. Juli 2001 hat der Regierungsrat einen Projektkredit für die Reorganisation der Berufsbildung im Gesundheitswesen im Kanton Zürich bewilligt. Damit kann die Umsetzung der neuen Bildungssystematik an die Hand genommen werden. Ein wichtiger Teil des Projekts ist der Einbezug der zuständigen bzw. der betroffenen Institutionen und die transparente Information der Berufsberatung und der Öffentlichkeit über die neuen Ausbildungsmöglichkeiten.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Gesundheitsdirektion und die Bildungsdirektion.

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:
Husi